





Die Beihilferegulungen von Sachsen

Die Beihilfeleistungen sind in der Sächsischen Beihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig	65 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	ja
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	14,50 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte in den letzten 3 Jahren im Ø *Stand 2024 (steigt jährlich entsprechend der Besoldung)	unter 18.504 €* *



	Beihilfeleistung (Kranken) + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamte	50 %	50 %
Beamte mit einem Kind (mit Kindergeldanspruch)* Versorgungsempfänger ohne Kind bzw. mit einem Kind (mit Kindergeldanspruch)*	70 %	30 %
Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig)** Kinder (mit Kindergeldanspruch) Beamte mit 2 oder mehr Kindern (mit Kindergeldanspruch)* Versorgungsempfänger mit 2 oder mehr Kindern (mit Kindergeldanspruch)* Witwen/Witwer/Waisen***	90 %	10 %
Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau, bei Zahnersatz doppelter Festzuschuss)	

Hinweise:

*Der einmal erreichte Beihilfesatz von **Beamten/Versorgungsempfängern mit Kindern** vermindert sich nicht mehr, wenn bei ihren Kindern **nach 2023** der Kindergeldanspruch entfällt bzw. entfallen ist. Beamte mit 90 % Beihilfe erhalten also auch als Versorgungsempfänger weiter 90 %. Bei Beamten, bei denen nach 2012 zwei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld hatten und dieser bis 2023 entfallen ist, bleibt die Beihilfe bei 70 %. Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, beträgt die Beihilfe nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 % bzw. 90 %. Der andere Beihilfeberechtigte erhält 50 % Beihilfe als Beamter und 70 % als Versorgungsempfänger. Es sei denn, seine Beihilfe war zuvor bereits höher.

****Berücksichtigungsfähige Ehepartner**, die als Rentner in der GKV versicherungspflichtig sind (bzw. auf Antrag davon befreit) erhalten 70 % Beihilfe.

*****Witwen und Witwer** erhalten 90 %, wenn der Versorgungsfall nach 2023 eingetreten ist, sie nicht als Rentner in der GKV versicherungspflichtig sind und das Einkommen für berücksichtigungsfähige Ehepartner nicht überschritten wird. Ansonsten erhalten sie 70 %. **Waisen** erhalten 90 %, wenn der Versorgungsfall nach 2023 eingetreten ist, sonst 80%. Versorgungsempfänger, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, sondern nur auf Übergangsgeld oder Unterhaltbeitrag haben, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Ehepartner, erhalten grundsätzlich nur 70 % Beihilfe und nur bei bestimmten Ausnahmen 90 %.

Beamte und Versorgungsempfänger erhalten **für ihre berücksichtigungsfähigen Ehepartner und Kinder** auf Antrag einen **Zuschuss in Höhe von deren Krankenversicherungsbeiträgen** (ohne Beihilfeergänzungstarife, KH, AWW), jedoch max. 104 € für Ehepartner und max. 21,45 € für Kinder (§80b SaechsBG).

Anstelle der normalen Beihilfe (inkl. des Zuschusses zur PKV für Angehörige) kann auch eine **pauschale Beihilfe** gewählt werden.

Für den Bereich der **Pflegeversicherung** gilt abweichend eine Beihilfe von 50 % bei Beamten, bei Beamten ab 2 Kindern sowie bei Versorgungsempfängern und berücksichtigungsfähigen Ehepartnern von 70 % sowie bei Kindern von 80 %. Bei Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Bemessungssatz 50 % (bei Wahl der pauschalen Beihilfe + GKV relevant).

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEc
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeiträge gemäß einer Liste der Beihilfeverordnung	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Zuzahlung von 4 – 5 € je Mittel, entfällt bei Kindern	
Beförderung	Zuzahlung 10 € pro Fahrt	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Sehhilfen	Beihilfefähig, ab 18. Lebensjahr Begrenzung auf 100 € je Auge	
Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2% + CSD
Regelleistungen	Ja	
Zweibettzimmer	Ja, Zuzahlung von 14,50 €/Tag	
Privatärztliche Behandlung	Ja	Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 15 €
Beim Zahnarzt		
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen	
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall und nach 3 Jahren im ö. D.)	
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung	
Material- u. Laborkosten	65 % beihilfefähig (bei Einzelaufstellung; bei Gesamtrechnung 60 %)	
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien	
Pflege		
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI	
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überschritten ist	
Weitere Leistungen/Besonderheiten		
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 € /Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung	
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung bei ambulanter/Leistung (inkl. 28 Tage danach) und Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben, bis zu 72 €/Tag, 9 €/h	
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens	
Kostendämpfungs-pauschale	Eine Kostendämpfungspauschale wird ab dem Jahr 2024 nicht mehr erhoben.	
Geburtspauschale	150 € Beihilfe für jedes lebendgeboren Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre	

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.